Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache SKS-Nr. 14/2019
Sozialamt

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Schul-, Kultur- und Sozialausschuss

Sitzung am 24.06.2019

TOP 4: Anfrage des Kreistagsmitgliedes Andreas Hauser zum Thema Wohnungssicherung und Hilfebedarf nach §67 SGB XII vom 27.4.2019

A. Beschlussvorschlag:

Der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: keine

Haushaltsmittel werden nicht benötigt.

Anlagen:

Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache SKS-Nr. 14/2019
Sozialamt

öffentlich

Anfrage des Kreistagsmitgliedes Andreas Hauser zum Thema Wohnungssicherung und Hilfebedarf nach §67 SGB XII vom 27.4.2019

Kreisrat Hauser hat darum gebeten zum Thema Wohnungssicherung und Leistungen nach § 67 SGB XII und zu einem Einzelfall aus der Bürgerfragestunde aus der Sitzung des Kreistages vom 25.3.2019 zu berichten.

I. Wohnungssicherung

Bei Räumungsklagen, welche sich ausschließlich auf die Kündigung des Mietverhältnisses wegen Zahlungsverzugs stützen, übersenden die Amtsgerichte sog. „MiZi-Mitteilungen“ (Mitteilungen in Zivilsachen) an das Sozialamt und an das Jobcenter des Zollernalbkreises. Diese Datenübermittlung erfolgt gemäß § 22 Abs. 9 SGB II und § 36 Abs. 2 SGB XII i. V. m. IV/1 der Anordnung über Mitteilung in Zivilsachen. Die Anzahl der in der Vergangenheit beim Sozialamt und beim Jobcenter eingegangenen „MiZi-Mitteilungen“ kann nicht beziffert werden, da eine Statistik hierüber weder beim Sozialamt noch beim Jobcenter geführt wird.

Eine telefonische Nachfrage bei den Amtsgerichten in Albstadt, Balingen und Hechingen hat ergeben, dass von dort aus nach jeweiliger Aktenlage die MiZi-Mitteilungen versandt werden. Auch bei den Amtsgerichten gibt es eine Gesamtauflistung aller MiZi-Mitteilungen nicht. Die zuständigen Stellen schätzen die Anzahl der MiZi-Mitteilungen pro Jahr wie folgt: Amtsgericht Albstadt: 40 bis 80, Amtsgericht Balingen 5 bis 10, Amtsgericht Hechingen 20 bis 30.

Bei Eingang einer MiZi-Mitteilung werden beim Sozialamt in Balingen und der Außenstelle in Albstadt die MiZi-Mitteilungen sofort nach Posteingang entsprechend dem Nachnamen der beklagten Partei an die jeweilige Sachbearbeitung zur Prüfung übergeben. Sofern die in der MiZi-Mitteilung genannte Person im Leistungsbezug steht, wird der Vorgang im Einzelfall geprüft und die Hilfesuchenden unverzüglich angeschrieben. Sofern kein Leistungsbezug vorliegt und die Beklagtenpartei nicht bekannt ist, werden die MiZi-Mitteilungen abgelegt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet. Weiter erfolgt in Albstadt eine Weiterleitung der MiZi-Mitteilungen an das Jobcenter, damit von dort aus geprüft werden kann, ob die Beklagtenpartei im Leistungsbezug des SGB II steht.

Von Seiten des Sozialamtes als auch des Jobcenters wird den betroffenen Mietern ein Beratungsgespräch zum Erhalt des Mietverhältnisses angeboten, sofern sie dies wünschen. Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen des § 36 SGB XII Leistungen zur Sicherung der Unterkunft –Mietschulden- zu übernehmen. SGB II-Leistungsberechtigte werden grundsätzlich auf die strukturgleichen Leistungen nach § 22 Abs. 8, 9 SGB II verwiesen. Eine aufsuchende Hilfe in der Wohnung des Betroffenen erfolgt nicht.

II. Hilfe nach § 67 SGB XII

Die Caritas der Region Schwarzwald-Alb-Donau betreibt als Träger das Zentrum für Wohnungslose (ZFW - Jakobushaus) in der Balinger Str. 39 und 41 in Balingen-Endingen. Das Angebot der Caritas umfasst u.a. eine Fachberatungsstelle, eine Wärmestube, das

öffentlich

Aufnahmehaus mit 10 Plätzen, das ambulant betreute Wohnen mit 14 Plätzen und 8 Notübernachtungsplätze. Das Angebot richtet sich an Personen, bei denen besondere soziale Schwierigkeiten vorliegen und die mittelfristig nicht in der Lage sind, diese aus eigener Kraft zu überwinden, insbesondere bei fehlendem oder nicht ausreichendem Wohnraum, bei ungesicherten wirtschaftlichen Lebensgrundlagen, bei gewaltgeprägten Lebensumständen, bei Entlassung aus einer Einrichtung oder vergleichbar nachteiligen Umständen.

Die bei der Caritas angesiedelte **Fachberatungsstelle** ist im Hilfesystem nach § 67 SGB XII das zentrale ambulante Beratungs- und Vermittlungsangebot. Ihr obliegt die Beratung der Betroffenen und ggf. auch die Mithilfe bei der Erhaltung und Beschaffung von Wohnraum.
Die Caritas bietet:
- Unterstützung in der Erlangung einer kurzfristigen Übernachtungsmöglichkeit.
- Beratung zur Erlangung und Sicherung von Wohnraum
- Hilfestellung bei der Wohnungssuche

und vermittelt zu weiteren Hilfsangeboten**:**
- Schuldnerberatung, psychosoziale Hilfen, Frauenhaus, Suchtberatungsstelle.
- Meldung bei den Justizbehörden, Bearbeitung von Schriftverkehr, Maßnahmen zur Erlangung von wichtigen Dokumenten.
- Vermittlung in das Aufnahmehaus oder ambulant betreutes Wohnen des Jakobushauses
- Vermittlung und Begleitung in andere Hilfesysteme.

Die Fachberatungsstelle ist ein niederschwelliges Angebot für Menschen, die entweder wohnungslos sind, von Wohnungslosigkeit bedroht oder in prekären Wohnverhältnissen leben. Bei drohendem Verlust der Wohnung aufgrund Mietschulden verweist und begleitet die Caritas die betroffenen Personen an das Sozialamt oder an das Jobcenter wegen Beratung und etwaiger Übernahme von Mietschulden. Die Fachberatungsstelle der Caritas hat selbst bei den Amtsgerichten nachgesucht, die entsprechenden MiZi-Mitteilungen zu erhalten. Diesem Wunsch können die Amtsgerichte jedoch aus Datenschutzgründen nicht nachkommen.

Der Landkreis unterstützt finanziell die Fachberatungsstelle mit einem Zuschuss von aktuell 154.700 EUR im Jahr 2019.

Der Landkreisverwaltung ist bewusst, dass die Hilfen nach § 67 ff SGB XII ab Bekanntwerden der Notlage zu gewähren sind und die Leistung nicht von einem Antrag abhängig ist. Die Hilfen, die von der Caritas im Rahmen des § 67 SGB XII ff. angeboten werden, sind umfangreich und vielschichtig. Die Landkreisverwaltung steht in engem fachlichem Austausch mit der Caritas und im Einzelfall werden nach passgenauen Lösungen gesucht. Gegebenenfalls erfolgt auch eine Maßnahme bzw. eine Hilfeleistung in einer Einrichtung außerhalb des Landkreises, sofern kein entsprechendes Angebot vor Ort vorhanden ist.
Allerdings erhalten Personen, die lediglich wohnungsmäßig nicht bzw. nicht ausreichend versorgt sind, ansonsten aber keinen oder allenfalls nur einen geringen Betreuungsbedarf haben, keine Hilfeleistungen nach § 67 ff SGB XII.

Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache SKS-Nr. 14/2019
Sozialamt

öffentlich

III. Einzelfall aus der Bürgerfragestunde aus der Sitzung des Kreistages vom 25.3.2019

Bei dem in der Bürgerfragestunde vom 25.3.2019 angefragten Hilfefall handelt es sich nicht um einen Hilfefall nach § 67 SGB XII. Die betroffene Person ist in der Notunterkunft der Stadt Hechingen untergebracht, hat keinen Pflegebedarf und benötigt auch keinen barrierefreien Wohnraum. Sie ist lediglich wohnungsmäßig nicht bzw. nicht ausreichend versorgt, hat aber ansonsten keinen oder allenfalls nur einen geringen Betreuungsbedarf.

Die Person steht im Leistungsbezug des Jobcenters und wird vom Jobcenter begleitet und im Rahmen des Fallmanagements auch betreut. Dort hat sie am 8.5.2019 einen Beratungstermin wahrgenommen, bei dem u. a. auch ihre aktuelle Lebens- und Wohnungssituation erörtert wurde. Hierbei stellte sich heraus, dass sie selbst noch unentschlossen ist, ob sie alleine oder zusammen mit ihrem Freund eine Wohnung beziehen möchte. Ein konkretes Wohnangebot konnte ihr daher nicht unterbreitet werden, da ihre zukünftige eigene Lebensplanung noch nicht geklärt ist. Ihr wurde jedoch das Angebot unterbreitet, vom Jobcenter aus an der Maßnahme IGB-Integrationsbeistand teilzunehmen. Bei dieser Maßnahme erhält sie intensiv sozialpädagogische Unterstützung, u. a. auch Unterstützung und Hilfe bei der Suche und Beschaffung von Wohnraum. Es handelt sich hierbei um eine intensiv sozialpädagogische Betreuung mit einem mtl. Aufwand von 470,-- EUR. Eine weitergehende Hilfe im Rahmen des § 67 SGB XII ist daher nicht angezeigt.